

§ 3 Rechte und Pflichten des Nutzers

Die Verbandsgemeinde als Nutzerin ist berechtigt, die zur Nutzung überlassenen Flächen alleinig zu benutzen.

Die Nutzerin kann die Nutzungsgegenstände sowohl gegen als auch ohne Entgelt Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellen. Sie ermöglicht dabei insbesondere den ortsansässigen Vereinen die Nutzung.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 4 Nutzungsentgelt

Das jährlich zu zahlende Nutzungsentgelt beträgt 2.313,62 EUR und bemisst sich nach der zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelten Differenz zwischen den gebuchten Abschreibungen und den aufgelösten Sonderposten aus Zuwendungen für die Anlagenobjekte entsprechend der prozentualen Nutzung. Die Zahlung erfolgt zum 30.06. eines jeden Jahres.

Aufgrund der gemeinsamen Nutzung werden die laufenden Betriebskosten, mit Ausnahme der Stromkosten für den Wirtschaftshof (separater Anschluss) von der Verbandsgemeinde verauslagt und nach Erstellung der Betriebskostenabrechnung an die Gemeinde endabgerechnet. Die Gemeinde leistet im laufenden Haushaltsjahr eine Vorauszahlung.

§ 4 Investitionen

Die Verbandsgemeinde ist gem. § 92 Abs. 3 KVG LSA berechtigt, notwendige Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen in dem genutzten Gebäudeteil vorzunehmen. Sie trägt die hierfür notwendigen Kosten.

Bei Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen, welche das gesamte Gebäude betreffen, erfolgt eine vorherige Abstimmung zwischen den Beteiligten. Die Verbandsgemeinde wird sich entsprechend der prozentualen Nutzung an den Kosten beteiligen.

§ 5
Beginn und Laufzeit

Die Nutzungsvereinbarung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Die Nutzungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Feuerwehrstandortes bzw. der Übertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz auf einen anderen Aufgabenträger.

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

§ 6
Vertragsänderungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterzeichneten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck, insbesondere wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Änderungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Wimmelburg, den

Helbra, den

Zinke
Bürgermeister

Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister